RICHTLINIE DES RATES

vom 31. Juli 1972

zur Festlegung ergänzender Vorschriften betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung

(72/281/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 27. März 1968 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung (1), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erfahrungen mit der Richtlinie vom 27. März 1968 haben gezeigt, daß eine Angleichung der in den Mitgliedstaaten zur Durchführung der Erhebungen und zur Ausarbeitung der Schätzungen bestehenden Methoden erforderlich ist.

Diese Erfahrungen haben ergeben, daß sich die Vergleichbarkeit der Ergebnisse verbessern läßt, wenn der Stichtag der Erhebungen über die Schweinebestände möglichst genau definiert wird.

Da sich die Struktur der Schweinehaltungen rasch verändert, erweist es sich als notwendig, mindestens alle zwei Jahre eine Aufbereitung der Erhebungsergebnisse nach Bestandsgrößenklassen durchzuführen.

Da die Erhebungsergebnisse so schnell wie möglich übermittelt werden müssen, empfiehlt es sich, bereits jetzt eine maximale Übermittlungsfrist festzulegen, wobei deren Verkürzung nach einer Anpassungszeit vorgesehen wird.

Da gemeinschaftliche Vollzählungen in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden, müssen geeignete Maßnahmen für die Stichprobengrundlagen getroffen werden, damit einer Verschlechterung der Ergebnisse der Stichprobenerhebungen begegnet werden kann.

Es erweist sich als zweckmäßig, bestimmte der in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie vom 27. März 1968 genannten Gebiete weiter zu untergliedern, um die regionale Verteilung der Schweinebestände besser verfolgen zu können.

Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Abständen einen Erfahrungsbericht vorzulegen, um zu untersuchen, ob die fortschreitende Entwicklung der Schweinehaltung an Hand der Erhebungsmethoden verfolgt werden konnte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei den im Dezember, im April und im August nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie vom 27. März 1968 durchzuführenden Erhebungen werden die jeweils an einem der ersten drei Tage des Monats vorhandenen Bestände ermittelt.

(2) Stichtag für die im April und im August durchzuführenden Erhebungen kann jedoch der Tag ihrer Durchführung sein, sofern diese Erhebungen in den ersten sechs Tagen dieser Monate erfolgen.

Artikel 2

(1) Die Ergebnisse der Dezember-Erhebungen auf einzelstaatlicher Ebene sind mindestens alle zwei Jahre, erstmals im Jahre 1973, nach Bestandsgrößenklassen aufzubereiten, welche die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festlegt.

(2) Erhält jedoch ein Mitgliedstaat nach Bestandsgrößenklassen aufgeteilte Ergebnisse durch eine andere einzelstaatliche Erhebung, die während des Bezugsjahres durchgeführt wurde, so kann er diese Ergebnisse zumindest bis 1975 verwenden.

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie vom 27. März 1968 vorgesehene maximale Frist für die Übermittlung der Ergebnisse beträgt zehn Wochen nach dem Stichtag der Erhebung.

Nach Ablauf von zwei Jahren wird diese Frist vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages verkürzt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen für die Stichprobengrundlagen nach Möglichkeit die Maßnahmen, die ihres Erachtens geeignet sind, die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Erhebungen weiterhin zu gewährleisten.

(1) **ABl. Nr.** L 76 vom 28. 3. 1968, S. 13.

Artikel 5

Die in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie vom 27. März 1968 vorgesehenen Gebiete werden in den Mitgliedstaaten wie folgt unterteilt :

Deutschland :	Regierungsbezirke
Frankreich :	régions de programme
Italien :	regioni
Belgien :	provinces/provincies
Luxemburg :	—
Niederlande :	—

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat alle drei Jahre, erstmals im Jahre 1975, einen Bericht über die Erfahrungen mit den Erhebungen und Schätzungen über die Schweineerzeugung vor.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, damit die Erhebungen über die Schweinebestände ab Dezember 1972 nach dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mit.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 31. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP